

## **Branchenspezifische Information – Bio-Importe**

Neu: die Republik Korea wird ab 01. 02. 2015 als anerkannter Drittstaat für Verarbeitungsprodukte anerkannt. Erinnerung: die Regelung für Importermächtigung durch Bescheid der zuständigen Lebensmittelbehörde gilt nur noch bis **1. 7. 2014**. Danach kann die Behörde keine Importermchtigungen mehr ausstellen und biologische Waren können mit bestehender Genehmigung gemäß **Art. 19** (EU-VO 1235/2008) nur mehr bis spätestens 30. 06. 2015 in den EU-Raum eingeführt werden.

### **I. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen: Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs.**

Die EU-VO 834/2007 idgF. regelt den Import von landwirtschaftlichen und/oder verarbeiteten Produkten aus Drittstaaten (d.h. aus Ländern, die keine EU-Mitglieder sind, ausgenommen die Schweiz) im Artikel 33 bzw. den entsprechenden Durchführungsvorschriften (VO 1235/2008).

### **II. Drei Arten von Importen aus Drittstaaten sind derzeit relevant:**

#### **(A) Importgenehmigung durch Bescheid der zuständigen Lebensmittelbehörde** (gemäß Artikel 19, EU-VO 1235/2008)

Für alle nicht in der Drittstaatenliste für erleichterten Import (siehe unten) angeführten Staaten muss bei der zuständigen Lebensmittelbehörde (LMB) ein „**Antrag auf Importermächtigung**“ eingereicht werden. Die notwendigen Formulare können bei der LMB angefordert werden. Wir helfen ihnen auch gerne bei der Antragsstellung gegen eine entsprechende Aufwandsverrechnung.

Die LMB prüft den Antrag und entscheidet **per Bescheid** über eine Importermächtigung. Erst **nach** Erhalt eines positiven Bescheides darf die beantragte Ware in den zollrechtlich freien EU-Raum überführt werden. Der gültige Bescheid über die Importermächtigung ist der Kontrollstelle **vor** dem ersten Import zu übermitteln. Diese Regelung gilt zumindest noch bis **1. 7. 2014**.

#### **(B) „Erleichterter Import“ aus anerkannten Drittstaaten** (gemäß Artikel 33 (2), EU-VO 834/2007)

Für folgende Drittstaaten wurde bereits der Nachweis erbracht, dass ein der EU-VO 834/2007 entsprechendes Kontrollsystem existiert und die landwirtschaftlichen und verarbeiteten Produkte aus biologischer Landwirtschaft jenen der EU-Mitgliedstaaten (bis auf spezielle Ausnahmen!) gleichwertig sind: **Argentinien, Australien, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Tunesien, Neuseeland, USA, Korea**. Diese Staaten sind in der sogenannten Positivliste der Drittstaaten in der EU-VO 1235/2008 in Anhang III angeführt. Hier sind auch die für den „erleichterten Import“ zugelassenen Produkte sowie die autorisierten Kontrollstellen und entsprechenden Behörden angeführt.

### **(C) „Erleichterter Import“ über anerkannte Kontrollstellen** (gemäß Artikel 33 (3), EU-VO 834/2007)

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 vom 20. Juni 2012 sind Importe über von der Europäischen Kommission anerkannte Kontrollstellen für festgelegte Erzeugnisse in bestimmten Ländern zugelassen. Diese Kontrollstellen sind im Anhang IV der genannten Verordnung gelistet und haben je nach Drittland unterschiedliche Codenummern. Den Link zur Verordnung finden Sie weiter unten.

### **III. Importmeldung an Behörden und die Kontrollstelle**

#### **Für Verfahren nach (A)**

**Jeder Import muss der zuständigen Lebensmittelbehörde (LMB des Landes, wo die Verzollung stattfindet) und der eigenen Kontrollstelle im Voraus mitgeteilt werden.** Die Behörde stellt neben dem **generellen Bescheid**, der die Gesamtmenge des Importprodukts für den Zeitraum festlegt eine sog. **Originalbescheinigung** für die einzelnen Warenpartien (Chargen) aus. **Diese Originalbescheinigung der LMB muss die Ware spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung begleiten.** Originalbescheinigung bitte vorab ebenfalls an BIOS übermitteln.

#### **Für Verfahren nach (B) und (C)**

**Jeder Import muss BIOS im Voraus gemeldet werden mit Zertifikat für die Importware (Kontrollstelle des Drittstaates) und Kontrollbescheinigung (siehe unten).**

#### **Für alle Verfahren (A), (B), (C) erforderlich bei Übernahme der Ware in EU:**

Für jede Sendung muss eine **Kontrollbescheinigung** von der zuständigen Kontrollbehörde/-stelle **des Drittlandes** ausgestellt werden und im Original spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung die Ware begleiten. Form und Aussehen dieser Kontrollbescheinigungen sind über die VO 1235/2008 Anhang V genau festgelegt. Bei der Verzollung der Ware **bestätigt der Zoll** anhand der ihm vorliegenden Dokumente die Rechtmäßigkeit der Einfuhr gemäß EU VO 1235/2008 **durch einen Stempel** und der **Erstempfänger** der Ware **durch seine Unterschrift**. Ist der Erstempfänger nicht ident mit dem Importeur der Ware, so muss der Erstempfänger die von ihm unterzeichnete, vom Zoll abgestempelte, originale Kontrollbescheinigung an den Importeur weiterleiten, wo sie in Folge 2 Jahre aufbewahrt werden muss. Der **Importeur muss die vom Zoll abgestempelte und vom Erstempfänger gegengezeichnete Kontrollbescheinigung seiner Kontrollstelle übermitteln**, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Importes nachzuweisen. Beim Eintritt der Ware in den EU-Raum (= Verzollung) muss jeder einzelne Import **mittels Zollformular (=Antrag) an den Grenztierarzt in Schwechat per Fax, Email oder E-Fax gemeldet werden!** Das entsprechende Fax-Formular kann bei BIOS angefordert oder von der Homepage downgeloadet werden. Diesem Antrag muss die Kontrollbescheinigung und das Warenzertifikat beigelegt werden! Ebenso wichtig: Unbedingt korrekte Fax-Nummer des entsprechenden Zollamtes am Formular angeben. Innerhalb von ein bis zwei Stunden erfolgt die Freigabe der Ware durch ein Retour-Fax.

#### IV. Kennzeichnung der Importware aus Drittstaaten

Die Begleitscheine der Importware (Rechnungen, Lieferscheine, Chargen/Paletten-Etiketten) geben einen Hinweis auf die Kontrollstelle im Drittland. Den Link zu den Kontrollstellen finden Sie weiter unten.

Wird auf der Warenlieferung/Produktetikettierung auch der Importeur angeführt, so ist der Kontrollstellencode von **BIOS AT-BIO-401** ebenfalls zu führen!

Fehlt auf der Kontrollbescheinigung einer Sendung der Stempel des Zolls im Feld 17, so darf die gesamte betroffene Ware nur mehr **ohne** den Hinweis auf biologische Landwirtschaft vermarktet werden.

#### V. Aufzeichnungen zum Mengenfluss siehe Allgemeine Verarbeiterinfo.

#### VI. Zusammenfassung der notwendigen Dokumenten bei Importen

| Herkunftsland   | Notwendige Dokumente  |
|---|---|
| EU-Mitgliedstaat,<br>Schweiz  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bio-Zertifikat</li> <li>- Begleitpapiere (LS, Re, Frachtpapiere), die die Herkunft aus biologischer Landwirtschaft und den Ursprung bestätigen.</li> </ul>   |
| Verfahren nach (A)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bescheid</b> (Importermächtigung der LMB)</li> <li>- <b>Kontrollbescheinigung</b> ausgestellt von der Kontrollstelle des Exporteurs des Drittlandes</li> <li>- <b>Originalbescheinigung</b> der zuständigen LMB des Importeurs (Firmensitz) in die EU</li> <li>- <b>Begleitpapiere</b> (LS, RE, Frachtpapiere)</li> <li>- <b>Fax-Antrag Grenztierarzt*</b></li> </ul> |
| Verfahren nach (B):<br><br>Für folgende Länder: Argentinien,<br>Australien, Costa Rica, Indien,<br>Israel, Japan, Kanada, Tunesien,<br>Neuseeland, USA, Korea | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kontrollbescheinigung</b> ausgestellt von einer in der Positivliste genannten Kontrollstelle/-behörde<sup>°</sup></li> <li>- <b>Zertifikat für Warenpartie</b></li> <li>- <b>Begleitpapiere</b> (LS, RE, Frachtpapiere)</li> <li>- <b>Fax-Antrag Grenztierarzt*</b></li> </ul>  |
| Verfahren nach (C):   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Kontrollbescheinigung</b> ausgestellt von einer in der Positivliste genannten Kontrollstelle/-behörde<sup>°</sup></li> <li>- <b>Zertifikat für Warenpartie</b></li> <li>- <b>Begleitpapiere</b> (LS, RE, Frachtpapiere)</li> <li>- <b>Fax-Antrag Grenztierarzt*</b></li> </ul>  |

\* Fax: 01-7007-334-09 oder E-Fax: 01-713-4404-2346 oder Email: [gta.wien@bmg.gv.at](mailto:gta.wien@bmg.gv.at)

<sup>°</sup> Verordnung (EU) Nr. 508/2012 vom 20. Juni 2012 und Anhänge:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:162:0001:0045:DE:PDF>

Beachten Sie, dass Genehmigungen spätestens zwölf Monate nach Erteilung erlöschen (mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Juli 2012 bereits für einen längeren Zeitraum erteilt wurden). Für Fragen bzgl. der Bio-Importtätigkeit Ihres Betriebes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.